

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	
Nr.	1.9	
Datum	21.07.2022	

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, und nach § 6 (Auslagen).

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

- (4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwands zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt, oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Die Vorschriften für die Gebührenerhebung im Rechtsbehelfsverfahren (§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. §§ 1, 3, 5, 12 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1.9.1 des Kostentarifs der AllGO i.V.m. der Kostengrundlage für die Ausgangsverfügung (ursprünglicher Verwaltungsakt) finden analog Anwendung.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs (s. Anlage). Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- I. mündliche Auskünfte,
 - II. Zeugnisse, Ausweise, Bescheinigungen und Beurkundungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis (übertragener Wirkungskreis vgl. ALLGO Nr. 1.4.3. Buchst. i)
 - f) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder in einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
 - III. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - IV. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - V. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf diesen umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die kostenschuldige Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die kostenschuldige Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren und Entgelte für die Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. Entgelte für technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Gebühren und Entgelte sowie Aufwandsentschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Verwaltungstätigkeit entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Bundes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtige Personen/Beteiligte

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer als Beteiligte/r zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Beteiligte sind insbesondere Antragsteller/innen und Antragsgegner/innen, an die die Stadt einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat oder mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden soll oder wurde.
- (2) Kostenpflichtige Person ist,
1. wer eine Verwaltungstätigkeit willentlich herbeigeführt hat,
 2. in dessen Pflichtenkreis die Verwaltungstätigkeit erfolgt,
 3. wer sich das Handeln eines Dritten (z.B. Beauftragte, Bevollmächtigte) zurechnen lassen muss (z.B. bei Einlegung eines Rechtsbehelfs durch eine anwaltliche Vertretung),
 4. wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Verwaltungsverfahren.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit dem Entstehen der Kostenpflicht und/oder dem Entstehen der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die kostenpflichtige Person fällig, wenn nicht im Festsetzungsbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Mehrere kostenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren von der Stadtkasse Pattensen eingezogen.

§ 10 Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz- NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.05.2012 außer Kraft.

Pattensen, 21.07.2022

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. M ü l l e r

Erster Stadtrat